

Satzung der Stadt Passau über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Plätzen vom 20.12.1977

Die Stadt Passau erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, de Art. 18 Abs. 2 a und 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes folgende, mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 19.12.1977 Nr. 230-4210/11-94 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- a) Gemeindestraßen
- b) sonstige öffentliche Straßen und Plätze in der Baulast der Stadt Passau
- c) Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesfernstraßen und Staatsstraßen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

(1) Soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, stellt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Plätze, die nicht vorwiegend dem Verkehr dient, sondern über den Gemeingebrauch hinausgeht, eine öffentlich-rechtliche Sondernutzung dar, die der Erlaubnis der Stadt bedarf. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

(2) Bestehende bürgerlich-rechtliche Verträge über die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt sowie der Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Staatsstraßen gelten von dem Zeitpunkt an als öffentlich-rechtliche Sondernutzungserlaubnisse, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.

§ 3 Erlaubnis Antrag

Erlaubnis anträge sind mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Passau zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 4 Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

(2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.

(4) Ist für das Benützen öffentlichen Verkehrsgrundes eine straßenverkehrsrechtliche Genehmigung durch die Stadt erteilt, so entfällt die Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 5 Sondernutzungsgebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Soweit der Gebührentarif einen Rahmen festlegt, setzt die Stadt die Gebühren grundsätzlich nach dem Maß der dem Erlaubnisnehmer zuwachsenden Vorteile und dem Ausmaß der Beeinträchtigung des Verkehrs fest.

(2) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände des Gebührenverzeichnisses unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dauer der Benutzung sowie der Vorteile des Erlaubnisnehmers festgesetzt.

(3) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so wird auf volle 10-Pfennig-Beträge aufgerundet.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind
a) der Antragsteller,
b) der Erlaubnisnehmer,
c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben.

(2) Die Gebühren können durch Vereinbarung im ganzen abgelöst werden.

(3) Die Gebühren werden jeweils fällig

- a) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
- b) bei auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmals bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr bzw. Monat und Woche;
- c) für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.01. im voraus;
- d) für nachfolgende Monate bei Monatsgebühren jeweils bis zum 5. des Monats im voraus.

(4) Bei Monats- und Wochengebühren wird ein angefangener Monat bzw. eine Woche voll angesetzt. Bei Jahresgebühren ist die Zahl der tatsächlichen Benützung nach vollen Monaten zugrunde zu legen.

(5) Bruchteile von qm und lfdm. sind auf volle qm und lfdm. aufzurunden.

§ 8 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Balkone, Erker, Fensterbänke, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer;
2. bauaufsichtlich genehmigte Licht- und Luftschächte bis zu 1 qm;
3. bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
4. Reklameausleger, die den notwendigen Kontakt nach außen vermitteln, demzufolge zum grundrechtlich geschützten Kern des Anliegergebrauchs gehören und den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, insbesondere Firmennasen und Firmenzeichen;
5. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe;
6. Taxistandplätze;
7. Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zwecke dienen;
8. Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungs- und anzeigepflichtigen Anlagen aus Anlaß von religiösen, mildtätigen oder politischen Veranstaltungen.

§ 10 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Die nach § 9 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 11 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straßen richtet sich auch nach dem öffentlichen Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 12 Märkte und Dulten

Die jeweiligen ortrechtlichen Bestimmungen über Märkte und Dulten werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 13 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 2 Satz 2 die Benutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausübt,
2. die in § 3 festgelegte Vorlagepflicht verletzt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Passau über die Benützung gemeindlichen Grundeigentums in der Fassung vom 26.7.1973 (Amtsblatt der Stadt Passau und des Landkreises Passau Nr. 30 vom 8.8.1973) außer Kraft.